

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Inserate:
für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ist unter Mitwirkung des Bezirksausschusses für ihren Verwaltungsbezirk ein Tanzregulativ aufgestellt worden.

Indem man dasselbe unter **A.** bekannt macht, bemerkt man, daß jeder Ortspolizeibehörde ein Exemplar davon zugesendet werden wird und daß in jeder tanzberechtigten Schankstätte ein Exemplar des Regulativs auszuhängen hat.

Schwarzenberg, am 14. August 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Bodel.

A.

Tanzregulativ

für

den Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ist den im Allgemeinen dazu berechtigten Gast- und Schankwirthen gestattet:
am ersten und dritten Sonntage jeden Monats mit Ausnahme derjenigen Sonntage, welche in die geschlossenen Zeiten fallen
(§ 1 der Verordnung vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend),

am Fastnachts Dienstag,
am zweiten Osterfeiertage,
am zweiten Pfingstfeiertage,
am zweiten Weihnachtsfeiertage,
am Erntefestsonntage,
am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes,

in denjenigen Orten, in welchen regelmäßige Jahrmärkte stattfinden, am Jahrmarttsontage und Montage, wenn aber der Jahrmarkt in die Mitte der Woche fällt, nur am Tage des Jahrmarktes.

II.

Öffentliche Tanzvergünigungen dürfen erst eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes beginnen und nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

Eine halbe Stunde nach Schluß der Musik müssen sämtliche Gäste das Tanzlocal verlassen haben.

III.

Zu Abhaltung öffentlicher Tanzmusik Seiten der hierzu im Allgemeinen berechtigten Gast- und Schankwirthe an den unter **I.** genannten Tagen bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß. Dagegen ist am Tage vor dem Tanzvergünigen der Ortspolizeibehörde — dem Bürgermeister, beziehentlich dem Gemeindevorstande — darüber Anzeige zu erstatten.

IV.

An anderen als den unter **I.** dazu bestimmten Tagen bedarf es zu Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ebenso wie zur Ausdehnung des Tanzens über die regulativmäßige Zeit der besonderen Erlaubniß der Amtshauptmannschaft.

Die Erlaubnißbescheinigung ist spätestens bis Mittags der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

V.

Die öffentlichen Tanzvergünigungen unterliegen der Beaufsichtigung der Ortspolizeibehörde.

Der Veranstalter öffentlicher Tanzmusik hat vor Beginn derselben für die polizeiliche Beaufsichtigung eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf. an die Ortspolizeibehörde, beziehentlich an die von dieser zu bezeichnende Kasse zu erlegen.

Nicht minder ist vor Beginn der öffentlichen Tanzmusik die ortsübliche Abgabe an die Armen- und, wo diese Abgabe hergebracht, auch an die Schulkasse zu entrichten.

VI.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei öffentlichen Tanzvergünigungen ein durch Gemeindebeschluß festzusetzendes und an die im Voraus zu bestimmende öffentliche Kasse abzulieferndes Eintrittsgeld zu erheben.

In denjenigen Orten, in denen zeither ein Eintrittsgeld für die Armen-, Schul- oder eine sonstige öffentliche Kasse erhoben worden ist, kann dasselbe auch künftighin in dem bisherigen Umfange gefordert werden. Den mit dessen Vereinnahmung beauftragten Personen ist zu Erhebung der Abgabe ein geeigneter Platz im Innern des Tanzsaales mit Tisch und Stühlen einzuräumen.

Ingleichen sind die Inhaber von Tanzlocalen befugt, für sich bei einem öffentlichen Tanzvergünigen ein Eintrittsgeld von

— M. 10 Pf. von einer männlichen Person und von
— . 5 . von einer weiblichen Person

zu erheben.

VII.

Tanzvergünigungen, welche von Privatpersonen für ihre Familie und für ihre eingeladenen Gäste oder von geschlossenen Gesellschaften, d. h. solchen Gesellschaften, welche sich als solche bei der Amtshauptmannschaft legitimirt haben, und von Gesellschaften, die auf einen gewissen Einwohnertreibe beschränkt oder vorübergehend zu einer gemeinschaftlichen Vergnügung zusammengetreten sind (z. B. Bälle für die Gutsbesitzer und Angesehnen, Tanzvergünigen bei Gelegenheit einer Schlitten- oder sonstigen Vergnügungsfahrt), veranstaltet werden, sind den vorstehenden Beschränkungen nicht unterworfen. Es sind jedoch auch solche Tanzvergünigungen der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ebenso sind für dieselben, wenn das Tanzvergünigen in einem öffentlichen Tanzlocale oder in dem Locale einer geschlossenen Gesellschaft abgehalten wird, die ortsüblichen Abgaben zu entrichten.

Dagegen sind Tanzvergünigungen, welche von Gesellschaften veranstaltet werden, welche Nichtmitgliedern den Zutritt gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes gestatten, gleichviel in welcher Weise dasselbe erhoben und ob es von den Gästen oder von Mitgliedern erlegt wird, als öffentliche Tanzvergünigungen anzusehen und zu behandeln.